

überlieferten zweiten Hälfte von Eurichs c. 327 enthalten war, können wir nicht entscheiden. Unmöglich ist es nicht. Jedenfalls aber weicht das Gesetz Eurichs in seinem ersten Theile bis 'ea conditione' so vollständig von dem späteren Gesetze ab, dass man fast Bedenken tragen möchte, dieses als Ersatz für jenes anzusehen. Von der 'luctuosa hereditas', von einer Bestimmung über die Bedingungen, unter welchen ein früh verstorbene Kind Träger von Erbrechten sein kann, hat sicher Eurichs c. 327 im Eingange nicht gehandelt. Dagegen liegt wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür vor, dass hier ein früher anerkanntes Recht der Frau am Gute ihres verstorbenen Mannes eingeschränkt oder aufgehoben ist zu Gunsten des unbeschränkten Erbrechtes der Descendenten. Im Anschluss daran das dem römischen Recht entlehnte oder angegliche Eintrittsrecht der Enkel zu erörtern, lag nahe genug, und daran mochten sich dann Bestimmungen schliessen, wie die in IV, 2, 18 zunächst folgende, die mit den vorhergehenden, vom Eintrittsrecht der Enkel handelnden, die Voraussetzung gemein hatte, dass Kinder vor ihren Eltern mit Hinterlassung von Leibeserben sterben. Damit ergäbe sich für c. 327 doch eine gewisse Geschlossenheit des Inhalts. Chindasvind oder vielleicht schon Leovigild hat den Anfang des alten Gesetzes ganz gestrichen, wohl weil durch die Gesetze über das Erbrecht der Descendenten, das Niessbrauchrecht und subsidiäre Erbrecht der überlebenden Ehegatten (IV, 2, 1 ff. 11. 13. 14) die einschlägigen Fragen genügend geordnet schienen, und hat an ihrer Stelle vor die Bestimmungen für den Fall, dass Kinder mit Hinterlassung von Leibeserben vor den Eltern versterben, solche für den verwandten Fall gesetzt, dass Kinder ohne Leibeserben zu hinterlassen sterben, also den Fall der 'luctuosa hereditas'. So dürfte sich die Entwicklung von Chindasvinds IV, 2, 18 aus Eurichs c. 327 genügend erklären.

---

IV, 2, 19 ist ein Gesetz Chindasvinds, welches einen umfangreichen Zusatz durch Ervig erhalten hat. Chindasvind handelt allein der Ueberschrift 'De postumis' gemäss von den Nachgeborenen: Der 'postumus' soll mit den früher geborenen Kindern erben und, falls der Vater beim Mangel anderer Kinder sein Gut vergabt hatte, drei Viertel des vergabten Gutes für sich nehmen, während ein Viertel dem Begabten verbleibt. Die Grundsätze des